

Satzung Förderverein Grundschule Rühren

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Rühren ~~e.V.~~“ ;
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 100557 eingetragen.

~~Sitz des Fördervereines ist Rühren (Samtgemeinde Brome). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfsburg einzutragen. Das Geschäftsjahr ist vom 1.1. bis 31.12. Der Förderverein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.~~
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rühren (Samtgemeinde Brome).
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§2

~~Ziel und Aufgabe~~ Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Rühren zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Der Verein hilft insbesondere bei der Anschaffung von Geräten und Hilfsmitteln für die Grundschule Rühren und den Ganztagsbereich; er fördert darüber hinaus Schul- und Ganztagsprojekte, die nicht bzw. nicht komplett über den normalen Haushalt der Schule finanziert werden können.

~~Der Verein hat das Ziel, die Interessen der Schule und den Kontakt zwischen Eltern und Ehemaligen der Schule zu fördern, und die pädagogischen Aufgaben der Schule auf diesem Weg zu unterstützen.~~

~~Der Verein hilft insbesondere bei der Anschaffung von Geräten und Hilfsmittel, fördert Schulprojekte die nicht bzw. nicht voll vom normalen Haushalt der Schule finanziert werden können.~~
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber eines Vereinsamts sind ehrenamtlich tätig.

§3

Gemeinnützigkeit

~~Der Förderverein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und unmittelbar uneigennützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist auf keinerlei gewerblichen, eigenwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.~~

~~Die Beiträge und sonstige dem Verein zufließende Mittel werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder des Fördervereines erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Fördervereines in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Alle Inhaber eines Vereinsamts arbeiten ehrenamtlich.~~

§3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an. Eintritt und Austritt ist schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt kann durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der satzungsmäßigen Rechte. Sollte ein Mitglied gegen die Interessen und Satzung des Fördervereins verstoßen, kann durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes das Mitglied ausgeschlossen werden. Gehört das auszuschließende Mitglied dem Vorstand an, reicht der einstimmige Beschluss der beiden anderen Vorstandsmitglieder aus. Gegen diesen Entschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§4

Beitrag

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§5

Organe

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen dem Schriftführer und dem Presswart, sowie bis zu zwei Beisitzern, deren Aufgaben mittels Beschluss durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden

Der Vorsitzende (oder Stellvertreter) des Schulelternrates kann als nicht stimmberechtigter Gast zu den Vorstandssitzungen zugelassen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung und bei jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll erstellt werden.

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Förderverein wird durch zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.

§7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die mindestens 10 Tage vorher erfolgen muss, einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung vorlegen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende des Fördervereines, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Die Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem anwesenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§8

Auflösen des Fördervereines

1. Der Förderverein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Einladung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form per Post bekannt gegeben werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

~~1.~~ Bei Auflösung des ~~Fördervereines-Vereins~~ oder ~~bei~~ Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rühren zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere für die Grundschule Rühren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.